Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1933	Nr. 49

Inhalt:

(Nr. 13941.) Gesetz zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83). Vom 29. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 30 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Durch die Anordnungen der Minister können auch bestehende landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere der Jagdordnung, abgeändert und ergänzt werden.

§ 2.

§ 55 des Gesetzes erhält vor dem Schlußpunkte den Zusatz:

oder wenn die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung oder einer sonstigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsnorm in Frage steht.

§ 3.

Die Vorschrift im § 1 tritt mit Wirkung vom 1. März, die Vorschrift im § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. August 1933.)

(Nr. 13942.) **Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse. Vom 12. Juli 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen.

§ 1.

(1) Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen:

1. die öffentlichen Abgaben, insbesondere Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen der Gemeindeverbände, einschl. der auf Gesetz oder Satzung beruhenden Zinsen und Zuschläge;
2. die von Staats- oder Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen, sofern nicht eine andere Art der Vollstreckung vorgeschrieben ist;
3. die folgenden Forderungen, sofern sie gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart sind oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind:
   a) Forderungen des Staates aus der laufenden Bewirtschaftung oder sonstigen Nutzung domänen- und forstfiskalischer Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Rechte und Gerechtsame sowie Forderungen auf fortlaufende Zahlungen (Renten oder Zins- und Tilgungsbeträge) aus der Veräußerung derartiger Vermögensstücke oder aus der Belastung der Grundstücke mit einem Erbbaurechte,
   b) Forderungen einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung aus der laufenden Bewirtschaftung oder sonstigen Nutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Rechte und Gerechtsame, die unter unmittelbarer Verwaltung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten, der Klosterkammer zu Hannover oder des Kurators der Universität Greifswald stehen, sowie Forderungen auf fortlaufende Zahlungen (Renten oder Zins- und Tilgungsbeträge) aus der Veräußerung derartiger Vermögensstücke oder aus der Belastung der Grundstücke mit einem Erbbaurechte,
   c) die der Preußischen Landesrentenbank zustehenden Renten, die Domänenamortisationsrenten sowie sonstige von einer staatlichen Behörde verwaltete Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die auf einer altrechtlichen Reallast, einem Erbpacht-, Erbzins-, Grundmiet-, Erbleihverhältnis oder auf einem ähnlichen Verhältnisse beruhen, auch wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht mehr besteht;
4. die folgenden Forderungen, soweit sie nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen:
   a) Forderungen des Staates aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen und aus der Nutzung von Rechten und Gerechtsamen sowie die dem Staate zustehenden Entgelte für die Benutzung von Gewässern, sofern die Forderungen bei Beginn der Zwangsvollstreckung nicht bestritten sind,
   b) Zinsen für gestundete Gerichtskosten,
   c) die Deck- und Fohlengelder der staatlichen Gestütverwaltung,
   d) fortlaufende Zins- und Tilgungsbeträge sowie sonstige Jahresleistungen für Darlehen, die vom Reiche, vom Staate, von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens gegeben worden sind, sofern die Einziehung einer Staatsbehörde, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband obliegt,
   e) die Kehrlöhne der Bezirksschornsteinfeger;
5. sonstige Geldbeträge, für deren Beitreibung das Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich zugelassen ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 wird die Zulässigkeit des Rechtswegs durch die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens nicht berührt.

(3) Hinsichtlich der Beitreibbarkeit von Kirchensteuern auf Grund älterer Steuerordnungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 2.

Die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere auch über die dabei eintretenden Rechtswirkungen, erläßt das Staatsministerium.

II. Zwangsbefugnisse bei verpachteten Domänen und Forsten.

§ 3.

(1) Der Regierungspräsident kann für die verpachteten Grundstücke der Domänen- und Forstverwaltung die Sequestration anordnen, wenn der Pächter schlecht wirtschaftet oder mit dem Pachtzins im Rückstand bleibt. Die Sequestration wird in einer mit Gründen versehenen schriftlichen Verfügung angeordnet, die dem Pächter zuzustellen ist. Über die Sequestration kann das Staatsministerium Vorschriften erlassen. Im übrigen wird das Nähere wegen der Ausführung der Sequestration in der die Sequestration anordnenden Verfügung geregelt.

(2) Der Regierungspräsident kann für die verpachteten Grundstücke der Domänen- und Forstverwaltung nach beendeter Pacht die Räumung durch den Pächter anordnen. Die Anordnung erfolgt in einer mit Gründen versehenen schriftlichen Verfügung, die dem Pächter zuzustellen ist. Auf Grund dieser Verfügung findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird durch die Zulässigkeit der Anordnung nach Satz 1 nicht berührt.

(3) Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten (Abs. 1, 2) ist die Beschwerde an den zuständigen Minister gegeben.

(4) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung gehören und unter unmittelbarer Verwaltung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten, der Klosterkammer zu Hannover oder des Kurators der Universität Greifswald stehen.

III. Änderungen der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) gilt hinfort als auf Grund des § 2 dieses Gesetzes erlassen. Sie wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

   (1) Zustellungen erfolgen nur, soweit sie besonders vorgeschrieben sind.

   (2) Auf die Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen, die von Amts wegen erfolgen, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

2. Im § 10 wird Abs. 1 gestrichen.

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   Die Pfändung hat die gleiche Wirkung wie eine nach der Zivilprozeßordnung erfolgte Pfändung.

4. Im § 36 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 1 neu eingefügt:

   Die Verfügungen sind dem Schuldner und dem Drittschuldner zuzustellen.

5. Im § 49 wird der letzte Absatz gestrichen.

6. Hinter § 51 wird folgende Vorschrift als § 51 a eingefügt:

§ 51 a.

Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Range vorgeht, kann zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eine Siche-

rungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, daß das Vorrecht vor Erlöschen des Anspruchs wegfällt.

§ 5.

Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 42 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. 1817 S. 282) und Abschnitt D XII a der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 5);
2. die Exekutionsverordnung für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 (Gesetzsamml. S. 351);
3. die Exekutionsverordnung für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909);
4. die Exekutionsverordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 1. Februar 1858 (Gesetzsamml. S. 85);
5. die Exekutionsverordnung für Westfalen vom 30. Juni 1845 (Gesetzsamml. S. 444);
6. die Exekutionsverordnung für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1553);
7. § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 388).

IV. Inkrafttreten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13943.) Gesetz über den Provinzialrat. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) treten, unbeschadet der Vorschrift des Artikels IV, folgende Vorschriften:

§ 1.

Der Provinzialrat berät den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten der Provinz bei der Führung ihrer Geschäfte. Der Oberpräsident ist Präsident des Provinzialrats.

§ 2.

Den Provinzialrat bilden:

1. kraft ihres Amtes neben dem Oberpräsidenten die in der Provinz wohnhaften Staatsräte der 2. und 3. Gruppe (§ 5 des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 241 —), die Regierungspräsidenten der Provinz und der Landeshauptmann;
2. kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten Personen, deren Zahl sich aus der Anlage ergibt.

§ 3.

Die Mitglieder des Provinzialrats führen die Amtsbezeichnung: Preußischer Provinzialrat.

§ 4.

Zum Provinzialrat kann nur ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist und die Rechte eines deutschen Staatsbürgers besitzt. Er muß in der Provinz seinen Wohnsitz haben. Nicht zum Provinzialrat können ernannt werden Reichsminister, Reichsstatthalter, Mitglieder einer außerpreußischen Landesregierung sowie Beamte des Reichs oder eines außerpreußischen Landes.

§ 5.

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Provinzialräte aus folgenden Gruppen:

1. Gruppe: Kreisleiter der NSDAP. sowie höhere Führer der SA. und der SS.
2. Gruppe: Um Staat und Volk verdiente Männer der Provinz.

(2) Die Mitglieder sollen in dem aus der Anlage ersichtlichen Verhältnis aus den beiden Gruppen ernannt werden.

§ 6.

(1) Der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Staatsräte und der Landeshauptmann gehören dem Provinzialrate für die Dauer ihres Amtes an, die Provinzialräte der 1. Gruppe des § 5 für die Dauer der dort bezeichneten Ämter in der nationalsozialistischen Bewegung, die Provinzialräte der 2. Gruppe des § 5 auf Lebenszeit.

(2) Die Zugehörigkeit der Provinzialräte der 2. Gruppe des § 5 zum Provinzialrat erlischt, wenn der Ministerpräsident feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Ministerpräsident einem Provinzialrate das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Provinzialrats entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 7.

(1) Der Oberpräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den dienstältesten Regierungspräsidenten vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

(2) Der Oberpräsident ernennt aus der Zahl der Provinzialräte einen Schriftführer. Er gibt dem Provinzialrat eine Geschäftsordnung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Provinzialrats führt die Geschäftsstelle des Oberpräsidenten.

§ 8.

(1) Der Provinzialrat versammelt sich, wenn er vom Oberpräsidenten einberufen wird. Der Oberpräsident setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

(2) Der Oberpräsident oder der ihn im Vorsitz vertretende Regierungspräsident eröffnet die Sitzungen des Provinzialrats; er kann sie jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand der Beratungen schließen.

§ 9.

Die Provinzialräte sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht vom Oberpräsidenten beurlaubt sind.

§ 10.

(1) Die Provinzialräte äußern sich zu den Vorlagen, die dem Provinzialrate zugehen. Hält ein Provinzialrat die Beratung einer sonstigen Angelegenheit für erwünscht, so teilt er dies dem Oberpräsidenten unter Darlegung der Gründe mit; der Oberpräsident entscheidet endgültig, ob der Anregung zu entsprechen ist.

(2) Der Provinzialrat stimmt nicht ab.

§ 11.

Die Sitzungen des Provinzialrats sind nicht öffentlich.

§ 12.

Der Ministerpräsident und die Staatsminister können jederzeit die Einberufung des Provinzialrats verlangen; sie können im Provinzialrat jederzeit erscheinen und das Wort nehmen.

§ 13.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates, der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen preußischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung des Amtes als Provinzialräte keines Urlaubs; Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

§ 14.

Das Amt der Provinzialräte ist ein Ehrenamt. Die nach § 5 ernannten Provinzialräte erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Vorschriften, die das Staatsministerium erläßt. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist nicht statthaft.

§ 15.

Der Regierungspräsident in Sigmaringen gehört dem Provinzialrate für die Rheinprovinz an. Auch eins der ernannten Mitglieder dieses Provinzialrats soll in den Hohenzollerischen Landen seinen Wohnsitz haben.

§ 16.

gänd. 51 1934 I. 41 i

Für die Stadt Berlin erfolgt eine besondere Regelung.

Artikel II.

Der Artikel 86 der Verfassung wird aufgehoben.

Artikel III.

(1) Die nach §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) gebildeten Provinzialräte werden aufgelöst.

(2) Entscheidungen, die der Provinzialrat zu treffen hatte, trifft der Oberpräsident.

(3) Die in den Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Zustimmung des Provinzialrats zu Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde entfällt.

Artikel IV.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Bildung der Landeskulturabteilung des Provinzialrats (§ 10 a der Verordnung vom 3. September 1932 — Gesetzsamml. S. 283 — in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 — Gesetzsamml. S. 43 — in Verbindung mit §§ 10 bis 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 —) sowie die Vorschriften über ihre Zuständigkeit.

Artikel V.

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz auszuführen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Anlage.

Provinz	Zahl der nach § 5 zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats	Davon entfallen auf Gruppe 1	Gruppe 2
Ostpreußen	15	10	5
Brandenburg	15	10	5
Pommern	11	7	4
Grenzmark Posen-Westpreußen	5	3	2
Niederschlesien	15	10	5
Oberschlesien	11	7	4
Sachsen	15	10	5
Schleswig-Holstein	11	7	4
Hannover	15	10	5
Westfalen	21	14	7
Rheinprovinz	25	16	9
Hessen-Nassau	15	10	5

(Nr. 13944.) Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)landtage gehen auf die Provinzial-(Landes-)ausschüsse, die der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf den Verbandsausschuß und die der Kreistage auf die Kreisausschüsse über. Der Minister des Innern kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, einzelne dieser Zuständigkeiten auf besondere Ausschüsse übertragen, über deren Bildung und Zusammensetzung er die näheren Vorschriften im Verordnungsweg trifft.

(2) Die dem Kreistage gemäß § 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen zustehende Befugnis, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, geht auf den Kreisausschuß über.

§ 2.

(1) Die Vorschriften des § 118 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Kreisordnungen werden aufgehoben.

(2) Im § 25 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233)

und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen werden die Worte „alle zwei Jahre wenigstens ein Mal“ und die Worte „außerdem aber“ gestrichen.

(3) Im § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) werden die Worte „oder sofern der Verbandsausschuß oder 40 Abgeordnete der Verbandsversammlung es beantragen“ gestrichen.

§ 3.

Soweit Beschlüsse der Provinzial-(Kommunal-)landtage, der Verbandsversammlung und der Kreistage nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, gilt dies auch für die von den Provinzial-(Landes-)ausschüssen, dem Verbandsausschuß und den Kreisausschüssen gemäß § 1 Abs. 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Artikel II.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Fachminister die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13945.) Gesetz über die Landesregierung. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Wo Gesetze und Verordnungen Aufgaben der Landesregierung regeln, übt der einzelne Staatsminister die sich daraus ergebenden Befugnisse im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit aus, wenn sich nicht das Staatsministerium die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt unbeschadet der Verpflichtung des zuständigen Staatsministers, andere Staatsminister zu beteiligen, deren Tätigkeitsgebiet durch die Ausübung der Befugnisse berührt wird.

§ 2.

Der Ministerpräsident regelt die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister im Rahmen der Gesetze nach Anhörung des Staatsministeriums.

§ 3.

Der Ministerpräsident bestimmt den Staatsminister, der ihn im Falle seiner Behinderung vertritt.

§ 4.

Der Ministerpräsident kann eine Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Staatsministeriums erlassen.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 13946.) Weiteres Gesetz über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der Minister des Innern wird ermächtigt zuzulassen, daß bei der Anstellung des jetzigen kommissarischen Bürgermeisters des Stadtteils Uerdingen in der Stelle des Ersten Beigeordneten der Stadt Krefeld-Uerdingen und des Bürgermeisters des Stadtteils Uerdingen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) ausnahmsweise keine Anwendung finden.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 13947.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung. Vom 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) In Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten (Stadtrats, Ratsherrn) hauptamtlich besoldet verwaltet. Im übrigen werden die Stellen der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet.

(2) Sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es zulassen, kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß auch die im Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen ehrenamtlich verwaltet werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und kommt die Ortssatzung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Ortssatzung erlassen.

(3) Die Wahlzeit der ehrenamtlichen Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Beigeordneten endet gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die Neuwahl hat alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretung stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

(4) Soweit in Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Beigeordnete besoldet angestellt sind, verbleibt es bis zur Beendigung ihrer Amtszeit bei dem bestehenden Rechtszustande.

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 treten an Stelle der Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3" die Worte „§ 2 Abs. 3".

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13948.) **Gesetz über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise. Vom 17. Juli 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I.

Grenzänderungen.

Provinz Niederschlesien.

§ 1.

(1) Der Landkreis Brieg wird in die Landkreise „Brieg" mit dem Kreissitz in Brieg und „Ohlau" mit dem Kreissitz in Ohlau aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Brieg einerseits und dem ehemaligen Landkreis Ohlau andererseits bestand.

§ 2.

(1) Der Landkreis Grünberg wird in die Landkreise „Grünberg" mit dem Kreissitz in Grünberg in Schlesien und „Freystadt" mit dem Kreissitz in Freystadt i. Niederschles. aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Grünberg einerseits und den ehemaligen Landkreisen Freystadt und Sagan andererseits bestand.

§ 3.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Grünberg in Schlesien wird in den Landkreis Grünberg eingegliedert.

§ 4.

Die Gemeinden des Landkreises Liegnitz, die bis zum 1. Oktober 1932 zum ehemaligen Landkreis Jauer gehörten, werden aus dem Landkreise Liegnitz und die Gemeinden des Landkreises Landeshut, die bis zum 1. Oktober 1932 zu den ehemaligen Landkreisen Bolkenhain und Schönau gehörten, aus dem Landkreise Landeshut ausgegliedert und zu einem neuen Landkreis „Jauer" mit dem Kreissitz in Jauer zusammengeschlossen.

Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5.

(1) Der Landkreis Dithmarschen wird in die Landkreise „Norderdithmarschen" mit dem Kreissitz in Heide und „Süderdithmarschen" mit dem Kreissitz in Meldorf aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Norderdithmarschen einerseits und dem ehemaligen Landkreise Süderdithmarschen andererseits bestand.

§ 6.

(1) Der Landkreis Husum-Eiderstedt wird in die Landkreise „Husum" mit dem Kreissitz in Husum und „Eiderstedt" mit dem Kreissitz in Tönning aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Husum einerseits und dem ehemaligen Landkreis Eiderstedt andererseits bestand.

Provinz Hannover.

§ 7.

(1) Der Landkreis Göttingen wird in die Landkreise „Göttingen" mit dem Kreissitz in Göttingen und „Münden" mit dem Kreissitz in Münden (Hann. Münden) aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Göttingen einerseits und dem ehemaligen Landkreise Münden andererseits bestand.

§ 8.

(1) Der Landkreis Fallingbostel-Soltau wird in die Landkreise „Fallingbostel" mit dem Kreissitz in Fallingbostel und „Soltau" mit dem Kreissitz in Soltau aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Fallingbostel einerseits und dem ehemaligen Landkreise Soltau andererseits bestand.

Provinz Hessen-Nassau.

§ 9.

(1) Der Landkreis Dillenburg wird in die Landkreise „Dillkreis" mit dem Kreissitz in Dillenburg und „Biedenkopf" mit dem Kreissitz in Biedenkopf aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreise Dillkreis einerseits und dem ehemaligen Landkreise Biedenkopf andererseits bestand.

§ 10.

(1) Der Landkreis Obertaunuskreis wird in die Landkreise „Obertaunuskreis" mit dem Kreissitz in Bad Homburg vor der Höhe und „Usingen" mit dem Kreissitz in Usingen aufgeteilt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden neuen Landkreisen bildet die Grenze, die bis zum 1. Oktober 1932 zwischen dem ehemaligen Landkreis Obertaunuskreis einerseits und dem ehemaligen Landkreis Usingen andererseits bestand.

(3) In den neuzubildenden Landkreis Usingen werden die Teile der Landkreise Oberlahnkreis und Untertaunuskreis eingegliedert, die bis zum 1. Oktober 1932 zum ehemaligen Landkreis Usingen gehörten.

Kapitel II.

Rechtsfolgen der Grenzänderungen.

§ 1.

Es ist Rechtsnachfolger:

des Landkreises Brieg der neue Landkreis Brieg;
des Landkreises Grünberg der neue Landkreis Grünberg;
des Landkreises Dithmarschen der Landkreis Süderdithmarschen;
des Landkreises Husum-Eiderstedt der Landkreis Husum;
des Landkreises Göttingen der neue Landkreis Göttingen;
des Landkreises Fallingbostel-Soltau der Landkreis Fallingbostel;
des Landkreises Dillenburg der Landkreis Dillkreis;
des Landkreises Obertaunuskreis der neue Landkreis Obertaunuskreis.

§ 2.

Die Oberpräsidenten von Niederschlesien und Schleswig-Holstein werden ermächtigt, in den Landkreisen, die durch dieses Gesetz neu gebildet oder neu abgegrenzt sind, Amtsbezirke aufzulösen, neu zu bilden oder neu abzugrenzen.

§ 3.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, daß Änderungen der Sektionsbezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche dieses Gesetz nach sich zieht, erst mit dem 1. Januar 1934 eintreten. Die sich nach der Neugliederung vom 1. Oktober 1933 ab ergebende örtliche Zuständigkeit der Kreisausschüsse zur Wahrnehmung der Geschäfte des Sektionsvorstandes wird dadurch nicht berührt.

§ 4.

(1) In den neu gebildeten Landkreisen bleibt das bisher geltende Kreisrecht vorläufig in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1934 außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Kreisrecht durch neues Kreisrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Kreisrecht nicht bis zum 1. April 1934 geschaffen wird, kann der Bezirksausschuß bis zum Erlaß eines neuen Kreisrechts die erforderlichen Satzungen und Ordnungen beschließen und die notwendigen Beschlüsse fassen.

(2) Das gleiche gilt für die Gebietsteile, die zu dem neuen Landkreis Jauer zusammengeschlossen werden, und für die Gebietsteile, die in den neuzubildenden Landkreis Usingen eingegliedert werden.

(3) In der Stadtgemeinde Grünberg in Schlesien tritt das Kreisrecht des Landkreises Grünberg einschließlich des Abgabenrechts mit der Eingliederung in Kraft.

(4) Auf Polizeiverordnungen finden die Vorschriften des § 39 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) Anwendung. § 39 Abs. 2 a. a. O. gilt sinngemäß auch bei der Aufteilung von Polizeibezirken.

§ 5.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Landkreise für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird

1. der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gebietsteilen der bisherigen Landkreise, aus denen ein neuer Landkreis gebildet wird oder die zu einem neuen Landkreise zusammengeschlossen werden, als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem neugebildeten Landkreis angesehen,
2. die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete des Landkreises, in den die Eingliederung erfolgt, angerechnet.

§ 6.

(1) Die Kreistage der neuen Landkreise werden erstmalig neu gebildet nach der Vorschrift des § 4 der Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 462).

(2) Die Kreistage der Landkreise Landeshut und Liegnitz werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und neu gebildet nach den Vorschriften des Abs. 1.

(3) Die Neubildung der Kreistage muß bis zum 1. Dezember 1933 durchgeführt sein.

§ 7.

(1) Die Amtszeit der Ehrenbeamten der durch dieses Gesetz aufgeteilten Landkreise, mit Ausnahme der Amtszeit der Amtsvorsteher, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Auf die besoldeten Beamten und Angestellten der aufgeteilten oder neu abgegrenzten Landkreise finden die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 8.

(1) Über die infolge der Neugliederung erforderliche Auseinandersetzung beschließt auf Antrag eines beteiligten Landkreises — im Falle des Kapitels I § 3 auch der Stadtgemeinde Grünberg in Schlesien — oder des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß.

(2) Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 des Kapitels III der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255) sinngemäße Anwendung.

(3) Die Auseinandersetzung kann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Kapitel III.

Überleitung und Inkrafttreten.

§ 1.

(1) Bis zum Zusammentritt des Kreistags wird in jedem Landkreis ein kommissarischer Kreisausschuß eingesetzt. Die Mitglieder des kommissarischen Kreisausschusses und deren Stellvertreter bestellt der Regierungspräsident. Bei der Bildung des kommissarischen Kreisausschusses ist für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kreisteile Sorge zu tragen.

(2) Auf den kommissarischen Kreisausschuß gehen auch die Geschäfte des Kreistags über mit Ausnahme der dem Kreistage gemäß § 74 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen, § 24 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau, § 66 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein und § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hannover gegebenen Befugnis.

§ 2.

(1) Die infolge der Grenzänderungen notwendige Abänderung der Verteilungsschlüssel für die Dotationen, die den Landkreisen nach § 19 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zugewiesen sind, erfolgt durch den Minister des Innern und den Finanzminister.

(2) Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Landkreise, die durch diese Verordnung neu gebildet oder neu abgegrenzt werden, und der Stadtgemeinde Grünberg in Schlesien tritt insoweit für das Rechnungsjahr 1933 an die Stelle des in den §§ 11, 14 und 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zum Stichtag bestimmten „31. März" der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Stichtag. Ferner tritt an die Stelle der im § 39 a. a. O. festgesetzten Ausschlußfrist der 1. Januar 1934.

§ 3.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Satzungen der öffentlich-rechtlichen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungskassen insoweit zu ändern oder zu ergänzen, als dies zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Beteiligten aus Anlaß der Verteilung der Beamten und Dauerangestellten erforderlich ist.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

§ 5.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13949.) Vierte Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 29. Juni 1933.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Der zuständige Fachminister ist befugt, bei Versetzungen von Leitern(-innen) und Lehrern(-innen) an öffentlichen Schulen gemäß § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums freie Planstellen an öffentlichen Schulen ohne Unterschied des Unterhaltsträgers in Anspruch zu nehmen.

(2) Wird demgemäß ein(e) Leiter(-in) oder Lehrer(-in) an eine Schule eines anderen Unterhaltsträgers versetzt, so erhält er (sie) von dem neuen Schulträger das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Diensteinkommen der neuen Stelle und dem Diensteinkommen, das der Versetzte bezogen hätte, wenn er in der bisherigen Stelle verblieben wäre, ist von dem Unterhaltsträger der bisherigen Stelle dem Unterhaltsträger der neuen Stelle zu erstatten. Das gleiche gilt auch für den Unterschied in den Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld usw.). Inwieweit bei Versetzungen innerhalb der Volksschulen oder der öffentlichen mittleren Schulen für die Aufbringung der Unterschiedsbeträge an Stelle des bis-

herigen Schulträgers die Landesschulkasse oder die Landesmittelschulkasse einzutreten haben, bestimmt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Die durch die Versetzung entstehenden Kosten, insbesondere Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen, trägt der Schulträger der Schule, an der der Lehrer bisher tätig war. § 33 Abs. 1 und 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) und § 16 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) bleiben unberührt.

§ 2.

Zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ist der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit den Finanzminister ermächtigt.

Berlin, den 29. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Göring. Popitz.

(Nr. 13950.) Durchführungsverordnung zu § 14 des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933. Vom 10. Juli 1933.

§ 1.

Die Aufwandsentschädigung der Staatsräte beträgt ~~1000 RM monatlich. Haben die Staatsräte ihren Wohnsitz in Groß Berlin oder Potsdam, so beträgt die Aufwandsentschädigung~~ 500 RM monatlich.

§ 2.

Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die erste Staatsratssitzung stattfindet.

§ 3.

Die Auszahlung erfolgt in der Weise, wie die der Dienstbezüge der Staatsbeamten, und zwar durch die Geschäftsstelle des Staatsministeriums.

Berlin, den 10. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

(Nr. 13951.) Verordnung über Bestätigung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 17. Juli 1933.

Auf Grund des Artikels II § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) wird folgendes verordnet:

Verträge der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Personen, welche eine leitende oder sonstige künstlerische Tätigkeit an Theatern oder Orchestern auf Grund eines Arbeitsvertrags ausüben sollen, bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern oder der von ihm damit beauftragten Behörde.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für künstlerische Unternehmungen, an denen die Gemeinde (Gemeindeverband) mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, oder deren Zuschußbedarf von einer Gemeinde (Gemeindeverband) mittelbar oder unmittelbar mehr als zur Hälfte getragen wird.

Berlin, den 17. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

(Nr. 13952.) **Erlaß über Beamtenernennungen. Vom 17. Juli 1933.**

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25. April 1933 (Gesetzsamml. S. 113) bestimme ich für die Beamtenernennungen das Folgende:

1. Ich behalte mir die Ernennungen folgender Beamten vor:

a) in den Ministerien:
der Staatssekretäre,
der Ministerialdirektoren einschließlich Oberberghauptmann, Oberlandforstmeister, Oberlandstallmeister,
der Ministerialdirigenten und
der Ministerialräte;

b) bei den übrigen Zentralbehörden:
der Chefpräsidenten und Vizepräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der Oberrechnungskammer,
der Senatspräsidenten beim Preußischen Oberverwaltungsgericht,
der Direktoren bei der Oberrechnungskammer,
der Staatsfinanzräte bei der Oberrechnungskammer und
der Oberverwaltungsgerichtsräte;

c) bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung:
der Oberpräsidenten,
der Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien,
der Regierungspräsidenten,
der Regierungsvizepräsidenten,
des Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
des Präsidenten des Statistischen Landesamts,
der Landstallmeister sowie
der Landräte;

d) bei den Behörden der Finanzverwaltung:
des Präsidenten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung);

e) bei den Behörden der Justizverwaltung:
des Kammergerichtspräsidenten,
der Oberlandesgerichtspräsidenten,
der Generalstaatsanwälte,
der Landgerichtspräsidenten und
der Oberstaatsanwälte;

f) bei den Behörden der Forstverwaltung:
der höheren Forstbeamten;

g) bei den Universitäten und Hochschulen:

der Universitätsprofessoren und
der Hochschulprofessoren;

h) bei den Staatlichen Theatern:

der Generalintendanten,
der Intendanten,
der Operndirektoren und
der Schauspieldirektoren.

Die Bestallungsurkunden für die vorgenannten Beamten tragen die Unterschrift „Der Preußische Ministerpräsident" und sind von mir zu vollziehen.

2. Die Ausübung des Beamtenernennungsrechts im übrigen übertrage ich auf die Herren Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen mit der Maßgabe, daß die Ernennungen namens des Preußischen Ministerpräsidenten zu erfolgen haben. Die Herren Staatsminister sind ermächtigt, das ihnen übertragene Recht mit der gleichen Maßgabe weiter zu übertragen. In denjenigen Fällen, in denen bisher den Herren Staatsministern nachgeordnete Behörden namens des Staatsministeriums Ernennungen vorzunehmen ermächtigt waren, gilt diese Ermächtigung auch für die Ernennung namens des Ministerpräsidenten. Bei der Forstverwaltung behalte ich mir hinsichtlich der Ernennung der mittleren Forstbeamten in Einzelfällen Anweisung an die nachgeordneten Behörden vor.

Die Bestallungsurkunden für die gemäß Ziffer 2 Abs. 1 zu ernennenden Beamten sind „Namens des Preußischen Ministerpräsidenten" auszufertigen. Sie werden, sofern die Ernennung durch den Fachminister erfolgt, von diesem oder seinem Vertreter oder einem beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

„Namens des Preußischen Ministerpräsidenten.
Der Minister ...."

a) „Name des Ministers" oder

b) „In Vertretung
Name" oder

c) „Im Auftrage
Name".

Erfolgt die Ernennung durch nachgeordnete Behörden, so erhält die Schlußformel der Bestallungsurkunde folgende Fassung:

„Namens des Preußischen Ministerpräsidenten.
Für den Minister ....
Der Regierungspräsident.
(Polizeipräsident o. dgl.)
Name."

In diesem Falle sind die Bestallungsurkunden von dem Beamten, durch den die Ernennung erfolgt, oder seinem Vertreter zu vollziehen.

Berlin, den 17. Juli 1933.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.